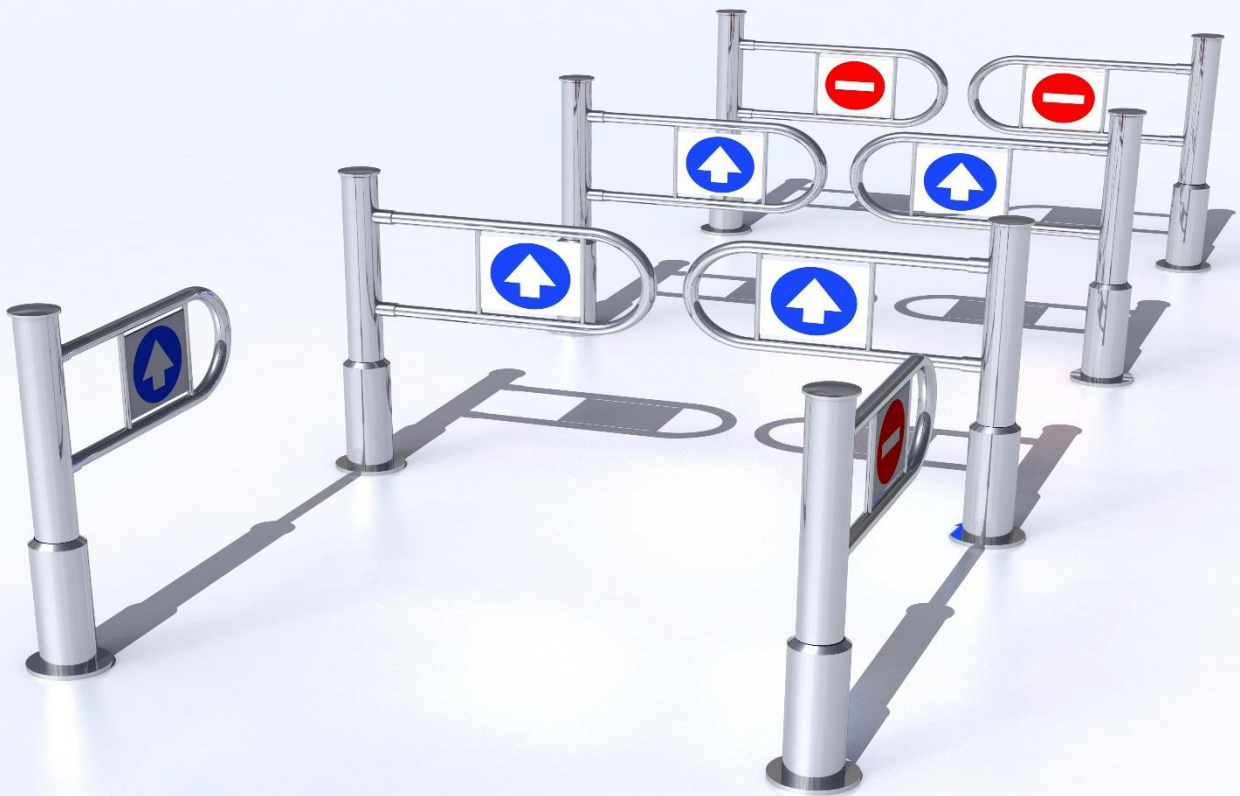


EMN-INFORM

Die Rückkehr von abgelehnten AsylwerberInnen: Herausforderungen und bewährte Maßnahmen



Migrapol EMN Doc 000]

4. November 2016

1 Einführung

Angeichts des rezenten Anstiegs der Asylanträge in der EU und der allgemeinen Diskrepanz zwischen der Anzahl ausgewiesener Drittstaatsangehöriger und tatsächlich zurückgekehrter Personen führte das EMN diese Studie durch, mit dem Ziel die spezifischen Herausforderungen bei der Rückkehr von abgelehnten AsylwerberInnen sowie die Reaktionen der Mitgliedstaaten zu untersuchen.¹

1.1 WICHTIGSTE PUNKTE

- ★ Die gestiegene Anzahl der abgelehnten Asylanträge zwischen 2011 und 2015 in der EU entsprach weitgehend dem Anstieg der Gesamtzahl von Asylanträgen. Dies hat dazu geführt, dass **signifikant höherer Druck auf die Mitgliedstaaten ausgeübt wurde, die Effektivität der Rückkehr** im Allgemeinen, aber besonders der abgelehnten AsylwerberInnen, **zu erhöhen**.
- ★ Mitgliedstaaten wenden eine Reihe von Maßnahmen an, um die Rückkehr zu fördern. Anreize zur Förderung der Rückkehr werden meist im Rahmen von AVR(R)-Paketen geboten und beinhalten die Beibehaltung von Rechten für abgelehnte AsylwerberInnen auch nach der Frist für die freiwillige Rückkehr, während negative Anreize oftmals mit dem Entzug gewisser Rechte und Leistungen, wie beispielsweise das Recht auf Unterbringung und die Erlaubnis einer Beschäftigung nachzugehen, verbunden sind. **In einigen Mitgliedstaaten wandelten sich die positiven Anreize für Rückkehr in negative (Anreize) für den weiteren Aufenthalt**.
- ★ Es gibt eine Vielzahl an Herausforderungen bei der Rückkehr. Neben den üblichen Schwierigkeiten bei der Rückkehr von Drittstaatsangehörigen sind abgelehnte AsylwerberInnen eher von bestimmten Herausforderungen bei der Rückkehr betroffen, wie beispielsweise: die prekäre Sicherheitslage in manchen Herkunftsländern, der gesellschaftliche Widerstand gegen die Rückkehr und politischer Druck, Abschiebungen nicht zu vollziehen; stärkerer persönlicher Widerstand gegenüber der Rückkehr, größere Hürden bei der Beschaffung von Reisedokumenten, erschwert durch die Tatsache, dass AsylwerberInnen häufiger undokumentiert sind als andere Drittstaatsangehörige; sowie eine höhere Anzahl an Krankheitsfällen unter abgelehnten AsylwerberInnen als unter anderen Rückkehrenden.
- ★ Zusätzlich **können Aspekte des ordnungsgemäßen Asylverfahrens die Rückkehr verzögern**, wie beispielsweise die Möglichkeit Beschwerden und gerichtliche Überprüfungen zu einem späten Zeitpunkt einzureichen, sowie, dass eine Kontaktaufnahme der Mitgliedstaaten mit den Behörden im Herkunftsland vor dem Abschluss des Asylverfahrens nicht möglich ist.
- ★ **Um diese Herausforderungen anzugehen, wenden Mitgliedstaaten verschiedene Maßnahmen an**. Darunter fallen die Zusammenarbeit mit Behörden aus Drittstaaten, um die Kooperation bei den Verfahren zur Feststellung der Identität und zur Ausstellung von neuen Identitätsdokumenten zu stärken; Überprüfungen anhand von Datenbanken, frühe Erstbefragungen, um die Ausstellung von neuen Identitätsdokumenten zu erleichtern; medizinische Versorgung vor, während und nach der Reise für die Rückkehr; Schubhaft/Abschiebungshaft (oder Alternativen), um persönlichen Widerstand gegenüber der Rückkehr zu überwinden. In manchen Fällen führen einige Mitgliedstaaten Abschiebungen mit Hilfe von Überraschungsrazzien aus.
- ★ Der Fokus und die Logik verschiedener Regelungen und Maßnahmen variieren stark. Ohne Auswertungen ist es schwierig Schlussfolgerungen bezüglich der Effektivität der getroffenen Maßnahmen zu ziehen. Dennoch erhöht **die Praxis des drastischen Entzugs von Rechten** nach der Ablehnung und/oder der Rückkehrverordnung **die Wahrscheinlichkeit, dass AsylwerberInnen untertauchen oder der Kontakt der AsylwerberInnen zu den Behörden verloren geht**, was folglich die Durchführbarkeit und Wirksamkeit der Rückkehr beeinträchtigt. Möglicherweise kommt es deshalb mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit zu prekären wirtschaftlichen Verhältnissen.
- ★ Die Studie zeigt weiters, dass **Unterschiede in den Mitgliedstaaten** beim Zeitpunkt der Ausstellung/Vollziehung der Rückkehrentscheidung **zu ungleicher Behandlung von AsylwerberInnen innerhalb der EU**

¹ Der Text dieses EMN-Infoms wurde vom Nationalen Kontaktpunkt Österreich im EMN in die deutsche Sprache übersetzt, weshalb etwaige Abweichungen zu in Deutschland oder Luxemburg gebräuchlichen Begriffen möglich sind.

führen kann, da gegenwärtig Rückkehrentscheidungen zu verschiedenen Zeitpunkten im Asylverfahren ausgestellt und vollzogen werden. In manchen Mitgliedstaaten haben alle Rechtsbehelfe eine aufschiebende Wirkung, dementsprechend können abgelehnte AsylwerberInnen nur abgeschoben werden, sobald alle Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft sind; im Gegensatz hierzu ist in anderen Mitgliedstaaten eine Abschiebung auch dann möglich, wenn ein Rechtsbehelf noch anhängig ist. Es handelt sich dabei eher um Ausnahmefälle denn es kommt häufiger vor, dass Rückkehrentscheidungen zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren ausgestellt werden.

Mitgliedstaaten den Zugang zu Rechten und Leistungen, einschließlich Arbeit und Bildung, wieder gewähren, sobald klar ersichtlich ist, dass der Drittstaatsangehörige die Rückkehr noch nicht antreten kann. Mitgliedstaaten, die einen solchen Zugang ermöglichen, erachten dies als eine **bewährte Praxis**. Einerseits durch **die Prävention der sozialen und ökonomischen Verwundbarkeit** dieser Personen und andererseits um letztendlich die **Durchsetzung der Rückkehr zu ermöglichen**, indem sie sicherstellen, dass sich die betroffenen Personen dem Zugriff der jeweiligen Behörden nicht entziehen.

Nichtsdestotrotz können diese Unterschiede die Kohärenz und den Harmonisierungsgrad der Asyl- und Rückkehrverfahren in den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Dabei könnte die Pflicht verletzt werden, die unter Artikel 46 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie festgelegt ist und besagt, dass AsylwerberInnen innerhalb der Rechtsmittelfrist, in der sie ihre Beschwerden gegen negative Entscheidungen einbringen können, sowie solange das Rechtsmittelverfahren nicht beendet ist, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates bleiben dürfen.²

- ★ Bei Fällen, in denen die Rückkehr nicht sofort möglich ist, unterscheiden sich die einzelstaatlichen Vorgehensweisen. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten erkennt offiziell an, wenn eine Rückkehr nicht sofort umsetzbar ist, obwohl weniger als die Hälfte von ihnen den Drittstaatsangehörigen einen Status gewähren. In Mitgliedstaaten, in denen keine solche Anerkennung, oder auch eine Anerkennung ohne Status erfolgt, befinden sich **Drittstaatsangehörige, für welche die Rückkehr unmöglich ist, in einem Schwebezustand**, da ihre Situation höchst ungewiss ist und sich jeden Tag verändern kann.
- ★ Wenn die Rückkehr nicht sofort möglich ist, ist ein Mindestmaß an Rechten stets gewährleistet, unabhängig vom Stadium des Rückkehrverfahrens und vom Status einer Person. Es handelt sich dabei aber um Minimalstandards (Notfallgesundheitsversorgung und Zugang zu Bildung für Kinder), die im internationalen Recht festgelegt sind. Indes zeigt die Studie, dass die meisten

² Dies könnte lediglich für diejenigen Mitgliedstaaten zutreffen, die an die Richtlinie gebunden sind.

1.2 ZENTRALE ERGEBNISSE

In welchem Umfang gibt es abgelehnte AsylwerberInnen in der EU und unterbliebene Rückreisen?

Von 2010 bis 2013 waren mehr als 60% der erstinstanzlichen Asylentscheidungen Ablehnungen.³ In den Jahren 2014 und 2015 war ein kleinerer Anteil (jeweils 53% und 47%) der erstinstanzlichen Asylentscheidungen negativ, wahrscheinlich aufgrund des Anstiegs der AntragsstellerInnen mit klaren Schutzbedürfnissen, welche überwiegend aus Syrien kamen. Da die Anzahl der eingereichten Asylanträge in der EU in den Jahren 2014 und 2015 signifikant angestiegen ist (von 2014 (626.960) bis 2015 (1.32 Millionen)) verdoppelten sich die Anträge zeigte die absolute Anzahl der Ablehnungen einen Anstieg von 2011 (191.000) über 2014 (209.000) bis hin zu 2015 (296.000).

In verschiedenen Mitgliedstaaten (für welche Daten verfügbar sind) stellen abgelehnte AsylwerberInnen entweder: einen hohen Anteil (über 60%) aller Drittstaatsangehörigen mit einer Rückkehrentscheidung dar (IE, LU); weniger als 30% (LT); zwischen 10 und 35% (FI, FR, HU, IT, PL) oder weniger als 10% aller ausgestellten Rückkehrentscheidungen (BG, EE, LV).

Derzeit gibt es, außer in ein paar Mitgliedstaaten, keine Daten dazu wie viele abgelehnte AsylwerberInnen nach einer Rückkehrentscheidung tatsächlich zurückkehren. Somit können keine Schlussfolgerungen darüber gezogen werden, ob abgelehnte AsylwerberInnen, die nicht zurückkehren/zurückgeführt werden können, eine große oder besonders problematische Untergruppe der Personen in der EU darstellen, deren Rückkehr nicht umgehend möglich ist. Die Tatsache, dass sowohl die Anzahl der gestellten Asylanträge als auch die der abgelehnten Asylanträge in den letzten drei Jahren in der EU gestiegen ist, führte einige Mitgliedstaaten (z.B. AT, BG, DE, FI, HU, SE) dazu, die Rückkehr dieser Gruppe politisch in den Vordergrund zu stellen.

Welche einzelstaatlichen Maßnahmen haben Mitgliedstaaten eingeführt, um abgelehnte AsylwerberInnen zu ermutigen, das EU-Gebiet zu verlassen?

In Übereinstimmung mit dem EU-Aktionsplan für Rückkehr⁴ bieten Mitgliedstaaten zu Beginn des Rückkehrverfahrens tendenziell Anreize, um die freiwillige Rückkehr zu fördern, und negative Anreize, um dem weiteren Aufenthalt von abgelehnten

³ Asylanträge werden abgelehnt, sofern sie für unzulässig oder unbegründet erklärt werden.

⁴ Siehe EU-Aktionsplan für die Rückkehr, S. 3.

AsylwerberInnen, die nicht kooperieren, entgegenzuwirken.

Um die freiwillige Rückkehr zu fördern, gewähren einige Mitgliedstaaten (z.B. BE, CZ, FI, LU, NL, PL, SE, SI, SK, UK) Unterbringung nur dann, wenn Drittstaatsangehörige mit den Behörden kooperieren und/oder sich für eine unterstützte freiwillige Rückkehr entscheiden, sobald die Frist für die freiwillige Ausreise endet.

Durch die eher allgemeinen Rahmenbedingungen der unterstützten freiwilligen Rückkehr (und Reintegration)/AVR(R), setzen einige Mitgliedstaaten die Betonung auf frühzeitige Beratung zu Beginn des Asylverfahrens, um potentielle abgelehnte AsylwerberInnen auf die Rückkehr vorzubereiten.⁵

Jedoch kann zusammenfassend gesagt werden, dass in den meisten Mitgliedstaaten Rechte abgelehnter AsylwerberInnen auf ein Minimum gehalten werden. Die gebotene Unterstützung besteht größtenteils aus materieller Hilfe (z.B. Unterkunft und Verpflegung) und medizinischer Notversorgung. Die Begründung für die Reduzierung der Rechte entspricht dem Wunsch, einen weiteren Aufenthalt unattraktiv zu machen und die Glaubwürdigkeit und Nachhaltigkeit der Migrations- und Asylsysteme der EU nicht zu untergraben.⁶

Außerdem benutzen alle Mitgliedstaaten die Schubhaft als Präventionsmaßnahme gegen das Untertauchen, um so die Rückkehr zu erleichtern. Im Einklang mit der Rückführungsrichtlinie geben die Mitgliedstaaten zunächst eine Reihe von Alternativen, um das Untertauchen zu verhindern, vor:

- ★ Regelmäßige Berichterstattung (AT, BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, SE, SI, SK, UK),
- ★ Verpflichtung zu einer Sicherheitsleistung (AT, BE,⁷ EL, FI, HR, LU, NL, PL, SI, SK),

⁵ Weitere Details zu Rückkehrberatungen der Mitgliedstaaten sowie Informationsrichtlinien siehe EMN-Synthesebericht der EMN-Focussed Study 2015, ‚Verbreitung von Informationen über die freiwillige Rückkehr: Das Erreichen von irregulären MigrantInnen, die nicht im Kontakt mit den Behörden stehen‘, online verfügbar: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/docs/emn-studies/info_on_return_synthesis_report_20102015_final.pdf, zuletzt aufgerufen am 9. August 2016.

⁶ Wie im niederländischen Länderbericht spezifiziert (S. 14).

⁷ Durch das Gesetz definiert, aber in der Praxis nicht angewendet.

- ★ Aushändigung des Ausweises oder des Reisedokuments (BE,⁸ DE, EE, EL, ES, FI, HR, HU, IT, LU, LV, MT, NL, PL, SI),
- ★ Eine Anweisung, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen (AT, DE, EE, EL, ES, FI,⁹ FR, HR, HU, IT, LU, PL, SI, UK),
- ★ Wohnsitzüberprüfungen (LU, PL),
- ★ Elektronische Überwachung (UK) und
- ★ Die Verpflichtung, die Behörden zu informieren, sollte eine Änderung des Wohnsitzes in Betracht gezogen werden (DE, EE, MT).

Zu welchem Zeitpunkt kann eine Rückkehrentscheidung nach einem negativen Asylbescheid erlassen und vollzogen werden?

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie zu gemeinsamen Verfahren für die Anerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (2013/32/EU)¹⁰ haben AsylwerberInnen das Recht, auf dem Hoheitsgebiet zum Zwecke ihres Verfahrens zu bleiben bis eine Asylentscheidung vorliegt. Zudem besagt Artikel 46 Absatz 5, dass die Mitgliedstaaten allen AntragstellerInnen gestatten müssen, im Hoheitsgebiet zu bleiben bis die Frist, innerhalb derer sie ihr Recht auf ein effektives Rechtsmittelverfahren ausüben können, abgelaufen ist, außer bei Beschwerden gegen eine Entscheidung über einen offensichtlich unbegründeten oder unzulässigen Antrag oder nach einem beschleunigten Verfahren.¹¹

Diese Bestimmungen stehen dem Umstand nicht entgegen, dass Mitgliedstaaten nach einem abgelehnten Asylantrag zu verschiedenen Zeitpunkten im Asylverfahren eine Rückkehrentscheidung fällen können. Innerhalb der Mitgliedstaaten hängt die zutreffende Variante oftmals vom Kontext ab. (für mehr Informationen siehe Sektion 4.2 des Syntheseberichts sowie die Länderberichte).

⁸ Nur eine Kopie.

⁹ Zur Zeit der Anfertigung des Berichts hat das Innenministerium eine Regierungsvorlage eingeführt, welche diese vorläufige Maßnahme als Alternative zur Schubhaft hinzufügen würde.

¹⁰ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180/60-95.

¹¹ Verstanden als ein beschleunigtes Verfahren zur Überprüfung eines offensichtlich unbegründeten Antrags, bei welchem ernsthafte Bedenken zur Staatssicherheit und öffentlicher Ordnung aufkommen oder bei einem Folgeantrag. Siehe EMN Glossar, online Version.

In den Mitgliedstaaten wird die Rückkehrentscheidung vollziehbar, entweder:

- ★ Bevor die Frist der AsylwerberInnen, gegen einen negativen Asylbescheid Beschwerde einzureichen, abgelaufen ist, (BE, DE, FI,¹² FR, MT, NL, SE, SK, UK) (Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich - z.B. - je nach Mitgliedstaat - wenn der Antrag offensichtlich unbegründet oder unzulässig ist und beschleunigte Verfahren angewandt werden; wenn die Rückkehrentscheidung nicht zu einem Risiko der direkten oder indirekten Zurückschiebung in ein gefährliches Land führt und es sich um einen ersten Folgeantrag handelt, der innerhalb von 48 Stunden vor der Abschiebung eingereicht wird, um diese zu verzögern oder zu verhindern oder um einen zweiten oder weiteren Asylantrag);
- ★ Vor dem Ende des ersten Rechtsmittelverfahrens, weil dieses keine aufschiebende Wirkung auf die Rückführungsentscheidung hat (AT, CZ, LT, NL, SK);
- ★ Nach dem erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren über die Asylentscheidung d.h. wenn das Gericht eine Entscheidung gefasst hat (AT, BE, CY, CZ, DE, EE,¹³ ES, FI, LU, HU, NL, PL, SK); oder
- ★ Nachdem alle Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Asylentscheidung ausgeschöpft sind (AT, BG, CZ, EL, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, LV, PL, SE, SI, SK, UK).

Kann gegen die Rückkehrentscheidung eine Beschwerde erhoben werden?

Gemäß Artikel 13 der Rückführungsrichtlinie muss Drittstaatsangehörigen mit einer Rückkehrentscheidung ein wirksames Rechtsmittelverfahren gewährt werden, sei es in Form einer Beschwerde oder einer gerichtlichen Überprüfung.¹⁴ Die zuständige Behörde hat die Befugnis, die Vollstreckung der Entscheidung aufzuschieben, es sei denn

¹² In **Belgien, Estland, Deutschland, Griechenland** und den **Niederlanden** hat ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung einer Rückkehrentscheidung nicht automatisch eine aufschiebende Wirkung, jedoch kann es in Zusammenhang mit einem Antrag auf Aufschiebung eingelegt werden. In **Finnland** ist dies der Fall, für Einsprüche vor dem Obersten Verwaltungsgericht.

¹³ Falls der/die abgelehnte Antragsteller/-in eine Beschwerde an das zweitinstanzliche Gericht stellt, ist die aufschiebende Wirkung im Ermessen des Gerichts.

¹⁴ Beschwerden werden eingereicht, um eine Entscheidung der jeweiligen Behörden anzufechten, wohingegen gerichtliche Überprüfungen die Rechtmäßigkeit der Entscheidung kontrollieren.

man kann eine vorübergehende Aufschiebung nach innerstaatlichem Recht anwenden.

Folglich können AsylwerberInnen in den meisten Mitgliedstaaten, die an dieser Studie teilnahmen (AT, BE, BG, CY, CZ, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, SE, SI, SK)¹⁵ ihre Rückkehrentscheidung anfechten.

In **Finnland** und den **Niederlanden** ist die Rückkehrentscheidung ein integraler Bestandteil der Asylentscheidung, weshalb eine Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung auch einen Einspruch gegen einen abgelehnten Asylantrag darstellt.

Das **Vereinigte Königreich** ist nicht an die Rückführungsrichtlinie gebunden; Rückkehrentscheidungen werden dort erlassen, sobald alle Beschwerdemöglichkeiten im Asylverfahren ausgeschöpft worden sind. Die Rückkehrentscheidung kann nicht mehr angefochten werden.

Einige Mitgliedstaaten (BG, DE, FR, HR, LV, LT, PL, SE, SI) berichteten, dass Beschwerden gegen Rückführungsentscheidungen in der Praxis selten Auswirkungen auf Abschiebungen hatten, obwohl Belgien, Kroatien und Irland berichteten, dass dies in einigen Fällen vorkommen kann.

Welche Herausforderungen sind bei der Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen in den Mitgliedstaaten gegeben?

EMN-Infors und Ad-hoc-Anfragen identifizieren eine Vielzahl von allgemeinen Herausforderungen, denen Mitgliedstaaten gegenüberstehen, sobald sie versuchen, die Rückkehr von irregulären Migranten zu bewerkstelligen. Dazu gehören Widerstände durch Drittstaatsangehörige in Form von körperlichem Widerstand, Selbstverletzung (einschließlich Hungerstreiks); Untertauchen und das Vorlegen mehrfacher Asylanträge, um die Rückkehr zu verhindern; eine mangelnde Kooperation mit den Behörden in den Herkunftsländern; Schwierigkeiten beim Erlangen von Reise- und Ausweisdokumenten; administrative und organisatorische Herausforderungen und medizinische Hürden, die eine Reise schwierig bis unmöglich machen.

Als Teil dieser Studie haben Mitgliedstaaten zusätzliche Hürden identifiziert, unter anderem spezielle Umstände bei der Rückführung besonders schutzbedürftiger Personen (AT, BE, FI, FR, SE, UK); Hindernisse im Zusammenhang mit Schubhaft in Rückkehrverfahren und insbesondere rechtliche Rahmenbedingungen für die

Inhaftierung (AT, BE, DE, FR, UK) sowie unzureichende Kapazitäten in Polizeianhaltezentren (BE, LU, UK); die Unfähigkeit die Ausgaben der Abschiebung zu decken (EL); gesellschaftlicher Widerstand und politischer Druck (BE, DE, FR, NL) (für mehr Informationen siehe unten); und das Risiko, im Herkunftsland inhaftiert zu werden (AT).

Einige Mitgliedstaaten führten folgende Herausforderungen als spezifisch oder einschlägig für die Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen an:

- ★ Widerstand der Bevölkerung des Mitgliedstaates und von Vertretern religiöser Organisationen (DE);
- ★ Herausforderungen wegen des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, wenn AsylwerberInnen auf der Basis von Artikel 1F der 1951 Flüchtlingskonvention vom Flüchtlingsstatus oder vom subsidiären Schutzstatus ausgeschlossen werden (BE, FI, FR);
- ★ Herausforderungen in der Ausstellung neuer Identitätsdokumente aufgrund des Fehlens von Identitäts- und Reisedokumenten (DE, FI);
- ★ Stärkerer individueller Widerstand gegen die Rückkehr (HU, MT);
- ★ Die Schwierigkeit für Mitgliedstaaten, mit den Behörden im Herkunftsland Kontakt aufzunehmen, um die Rückkehr durchzusetzen, bevor es zum Abschluss des Verfahrens kommt (LU, MT);
- ★ Die heikle Sicherheitssituation in den Herkunftsstaaten (DE, NL);
- ★ Mehr Krankheitsfälle (NL);
- ★ Gesetzgebung, die den Einsatz beschleunigter internationaler Schutzverfahren und die Inhaftierung von AsylwerberInnen beschränkt (PL); und
- ★ Punkte des ordnungsgemäßen Asylverfahrens, wie etwa die Möglichkeit, Beschwerden zu einem späten Zeitpunkt im Asylverfahren einzureichen, oder die Verzögerung der Rückkehr aufgrund der Länge des Asylverfahrens (BE, FR, PL, SE, UK).

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese Herausforderungen zu bewältigen?

Um die fehlende Mitwirkung von AsylwerberInnen in Angriff zu nehmen, versuchen Mitgliedstaaten primär vor einem weiteren Aufenthalt abzuschrecken. Dies

¹⁵ Das **Vereinigte Königreich** bietet diese Möglichkeit nicht an, jedoch sind sie nicht an die EU-Richtlinie gebunden und verletzen somit das EU-Recht nicht.

geschieht durch die Beschränkung von Rechten (wie oben erwähnt), die Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen und – in manchen Mitgliedstaaten (AT, BG, DE, EE, HU, IE, PL, SE, SK, UK) – durch die Ausführung von Überraschungsrazzien, um die Rückkehr zu vollstrecken. Um Drittstaaten davon zu überzeugen, im Rückkehrverfahren zu kooperieren, verwenden Mitgliedstaaten eine Kombination aus positiven Anreizen wie beispielsweise Förderpakete (BE, CY, ES, FR, NL) und negativen Anreizen z.B. politischer Druck (BE, DE, FR, LT, NL, PL, SE).

Herausforderungen bei der Ausstellung neuer Identitätsdokumente wurden primär durch eine wiederholte Entnahme von Fingerabdrücken versucht zu bewältigen (BG, CY, DE, ES, FI, FR, LU, NL, PL, SE, SI, UK) sowie durch den Einsatz von Sprachexperten, um die Staatsangehörigkeit der AntragstellerInnen festzustellen (AT, BE, BG, CY, DE, EE, ES, FI, FR, HR, HU, LT, LU, NL, PL, SE, SI, SK). Drei Mitgliedstaaten (NL, SE, UK) haben in ihren Länderberichten auf die Wirksamkeit der Beteiligung von Drittstaatsbeamten in Identifizierungsgesprächen aufmerksam gemacht, um besonders schwierige Rückführungen zu beschleunigen.

Kooperationsvereinbarungen zwischen beteiligten Behörden in den Mitgliedstaaten (BE, BG, CY, DE, EE, ES, FI, FR, IE, LT, LU, NL, PL, SE, SI, SK, UK), die Ernennung oder der Gebrauch von Rückkehrdienstleistern in den Mitglieds- und betroffenen Drittstaaten (AT, BE, EE, FI, FR, LU, UK) und Budgetflexibilität, um Mittelzufluss in Rückkehrverfahren zu ermöglichen (AT, BE, BG, EE, ES, FI, FR, HU, IE, LU, NL, PL, SE, SK, UK) erwiesen sich als nützlich bei der Überwindung von administrativen Herausforderungen in vielen Mitgliedstaaten.

Schlussendlich haben Mitgliedstaaten, aufgrund der Herausforderungen bei der Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen mit Erkrankungen dazu tendiert, medizinische Versorgung vor, während (AT, BE, ES, FI) und nach (BE, ES, FI) der Rückkehrreise zu organisieren.

Was passiert, wenn die Rückkehr nicht sofort erfolgen kann?

Während eine Mehrheit von Mitgliedstaaten unter manchen Bedingungen offiziell anerkennen kann, wenn die Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen nicht (sofort) erfolgen kann (AT, BG, CY, CZ, DE, EE, EL, FI, HR, HU, LV, LT, LU, MT, NL, SE, SI, SK, UK), findet in anderen keine offizielle Anerkennung statt (BE, FR, IE, IT, PL) oder nur in Ausnahmefällen (NL).

Die Unmöglichkeit der sofortigen Rückkehr kann anerkannt werden durch:

- ★ Die Gewährleistung des geduldeten Aufenthalts oder eines temporären Status (AT, CZ, DE, FI, HU, LT, MT, NL, PL, SI, SK, UK)
- ★ Die Erteilung einer Anweisung, die Rückkehr aufzuschieben (BG, DE, EE, LT, LU)
- ★ Den Widerruf der Rückkehrentscheidung (CY)
- ★ Die Ausstellung eines Dokuments durch polizeiliche Behörden (EL, HR, SI)
- ★ Die Fristverlängerung für die Rückkehr (NL, SK).

Eine allgemeine Regularisierung ist nur in zwei Mitgliedstaaten möglich (AT, HU) und ist fallspezifisch unter gewissen Bedingungen in weiteren zehn Mitgliedstaaten möglich (BE, DE, EE, ES, FR, MT, NL, SE, SI, UK).



European
Commission

